



C/33/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. September 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Dreiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 20. Oktober 1999

BESTIMMUNG EINES RECHNUNGSPRÜFERS

Memorandum des Generalsekretärs

1. Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 des Übereinkommens sehen vor, daß die Rechnungsprüfung des Verbands gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt wird und daß dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.
2. Der Rat beschloß auf seiner Tagung im Oktober 1997, die Ernennung der Schweiz als Rechnungsprüfer der UPOV für einen Zeitraum von zwei Jahren bis Ende 1999 zu erneuern, und sprach den schweizerischen Behörden seinen Dank für ihren Beitrag zur Tätigkeit des Verbands aus (vgl. Dokument C/31/17, Absatz 53).
3. Nach der Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO von 1982 stellt die WIPO der UPOV mehrere Verwaltungsdienste zur Verfügung, um den Erfordernissen der UPOV nachzukommen, namentlich in bezug auf ihre Finanzverwaltung (Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv der UPOV/WIPO-Vereinbarung).
4. Demzufolge wäre es angebracht, denselben Verbandsstaat zum Rechnungsprüfer der UPOV und der WIPO zu ernennen.

5. Die Rechnungen der WIPO werden durch die Schweiz geprüft. Auf ihren ordentlichen Tagungen vom 20. bis 29. September 1999 erneuerten die Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der entsprechenden Rechnungen für den Zeitraum bis einschließlich 2003.

6. Der Generalsekretär wurde davon unterrichtet, daß die Schweiz bereit sei, die Erneuerung ihres Mandats als Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende des Jahres 2003 anzunehmen.

7. Die Rechnungsprüfung soll nach denselben Regeln erfolgen, die bei der WIPO gelten.

8. Der Rat wird ersucht, die Ernennung der Schweiz zum Rechnungsprüfer der UPOV bis Ende 2003 zu erneuern.

[Ende des Dokuments]